

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der
Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und
Masterstudiengänge**

Vom 20. Juni 20022

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2022) S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 21. Juni 2022



Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 13. Juni 2022 und mit Zustimmung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 16. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2015 (bekanntgemacht im Nachrichtenblatt Hochschule MSGWG Schl.-H., S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist der Umfang einer schriftlichen Arbeit in Zeichen angegeben, schließt die angegebene Zeichenzahl die Leerzeichen sowie die für das Literaturverzeichnis verwendeten Zeichen ein.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Name“ ersetzt durch die Worte „Namen aller beteiligten Prüferinnen und Prüfer, der oder des Vorsitzenden sowie“.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erstellt die Niederschrift als elektronisches Dokument. Eine ausnahmsweise nicht elektronisch erstellte Niederschrift ist von ihr oder ihm zu unterschreiben.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiengangsprüfungsordnungen können anstelle einer schriftlichen Abschlussarbeit ein Abschlussprojekt vorsehen, das eine schriftliche Dokumentation umfassen soll.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Studiengangsprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.“

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über das Studiensekretariat bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Er muss enthalten:

1. den Namen und die Unterschrift der Person, welche die Kandidatin oder der Kandidat zur Betreuung und Erstbegutachtung der Abschlussarbeit vorschlägt,
2. die Angabe des von der Betreuungsperson unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten benannten Themas der Arbeit,
3. den Namen und die Unterschrift der Person, welche die Kandidatin oder der Kandidat zur Zweitbegutachtung vorschlägt,

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. Juni 2022

4. die Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er in derselben oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule Fehlversuche unternommen hat.
- (4) Die Betreuungsperson muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Musikhochschule Lübeck sein. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine zur Betreuung bereite Person, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuungsperson für die Abschlussarbeit zugewiesen wird. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigt sein, und eine der Prüfungspersonen muss ein wissenschaftliches Fach vertreten. Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Musikhochschule Lübeck durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Studiengangsprüfungsordnung.
- (5) Die Annahme und Ausgabe des vorgeschlagenen Themas sowie die Bestellung der Personen zur Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeit erfolgt nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema, die Personen und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen.“
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „sowie als Datei per E-Mail im Format pdf“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 3 und 6 werden gestrichen. Die Sätze 4, 5 und 7 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Absatz 5 Satz 2“, und die Worte „auf dem Medium“ werden ersetzt durch die Worte „in der Datei“.
- d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „acht Wochen“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 wird als neuer Satz 1 eingefügt: „Die Begutachtungen und Bewertungen der Leistung sind von den Prüfungspersonen selbstständig und eigenverantwortlich vorzunehmen.“ Die Sätze 1 bis 4 werden zu den Sätzen 2 bis 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. Juni 2022

Prof. Rico Gubler

Der Präsident der Musikhochschule Lübeck